

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

|                                                                                                               |                                                                 |                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bericht</b>                                                                                                | Geschäftsbereich                                                | Soziales, Jugend, Schule & Integration                                                 |
|                                                                                                               | Ressort / Stadtbetrieb                                          | Ressort 208 - Kinder, Jugend und Familie                                               |
|                                                                                                               | Bearbeiterin<br>Telefon (0202)<br>E-Mail                        | Christine Roddewig-Oudnia<br>+49 202 563 2603<br>christine.roddewig@stadt.wuppertal.de |
|                                                                                                               | Datum:                                                          | 22.09.2026                                                                             |
|                                                                                                               | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                             | <b>VO/0851/26</b><br>öffentlich                                                        |
| Sitzung am                                                                                                    | Gremium                                                         | Beschlussqualität                                                                      |
| <b>23.09.2026</b>                                                                                             | <b>Jugendhilfeausschuss</b>                                     | <b>Entgegennahme o. B.</b>                                                             |
| <b>13.10.2026</b>                                                                                             | <b>Ausschuss für Soziales, Gleichstellung<br/>und Inklusion</b> | <b>Entgegennahme o. B.</b>                                                             |
| <b>Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe<br/>(1. KJHSRG)</b> |                                                                 |                                                                                        |

**Grund der Vorlage**

Der Regierungsentwurf des 1. KJHSRG befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren und soll am 25.09.2026 erstmals im Bundesrat behandelt werden. Inkrafttreten soll das Gesetz zum 01.01.2028. Er enthält einige wesentliche Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), auch wenn dieser die Zusammenlegung von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe in dem ursprünglich geplanten Umfang nicht mehr umfasst.

Eine tabellarische Übersicht über die wesentlichen gesetzlichen Veränderungen sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag**

Entgegennahme ohne Beschluss

**Unterschrift**

Berg

**Begründung**

Durch die Umsetzung des 1. KJHSRG kommen einige Änderungsbedarfe und zusätzliche Aufwände auf das örtliche Jugendamt zu.

## **Eingliederungshilfen**

Bei den Eingliederungshilfen bleibt das Jugendamt grundsätzlich wie bisher für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zuständig, obwohl der Gesetzestext dies im ersten Blick nicht mehr erkennen lässt.

Das örtliche Jugendamt wird zugleich Rehabilitationsträger und damit verantwortlich für die Prüfung der Voraussetzungen für Eingliederungshilfeleistungen von Kindern und Jugendlichen. Durch Herleitung der Vorrangstellung des SGB IX scheint es so, dass das örtliche Jugendamt auch hier weiterhin nur für Kinder mit seelischer Behinderung zuständig bleibt.

## **Inklusive Ausrichtung von Angeboten, Maßnahmen und Dienstleistungen**

Angebote, Maßnahmen und Dienstleistungen der Eingliederungshilfe sollen möglichst inklusiv für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung ausgerichtet sein. Dies ist im Kontext von Eingliederungshilfen analog zu den Hilfen zur Erziehung wie ambulante oder stationäre Maßnahmen zurzeit noch die absolute Ausnahme.

Abgesehen von Maßnahmen für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung, ist die Zuständigkeit für die Planung solcher Angebote in der vielfältigen Zuständigkeitsstruktur von NRW eher unklar, jedenfalls zeigte sich der LVR bisher sehr reserviert gegenüber Ansätzen inklusive stationäre Maßnahmen nach SGB VIII und SGB IX einzurichten.

## **Erprobungsklausel**

Der Regierungsentwurf enthält eine Erprobungsklausel, auf deren Basis örtliche Jugendämter die Zusammenlegung von Eingliederungshilfen und Jugendhilfe beantragen können. Das Zulassungsverfahren soll über Landesrecht und Landesbehörden erfolgen. Da das Land NRW der Zusammenlegung der beiden Leistungssysteme äußerst kritisch gegenübersteht, wird angenommen, dass dies in NRW nicht zum Tragen kommen wird.

Insgesamt wird durch die Erprobungsklausel ein bundesweiter „Flickenteppich“ erwartet. Die Prüfung der Zuständigkeiten in Eingliederungshilfefällen wird dadurch unübersichtlicher, komplizierter und aufwendiger.

## **Verfahrenslotsung Inklusion**

Die bis zum 31.12.2028 befristete Verfahrenslotsung Inklusion wird entfristet und in den Leistungskatalog des SGB VIII aufgenommen. Damit wird die Verfahrenslotsung zu einer pflichtigen Leistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, auf die ein Anspruch besteht. Das bedeutet einen personellen Mehrbedarf, der aus dem aktuellen Stellenplan nicht gedeckt ist.

## **Hilfeplanung**

Die bei Hilfen zur Erziehung vorgesehene Hilfeplanung wird um zu beteiligende Personen und Dienste ergänzt und um eine gemeinsame Klärung, ob infrastrukturelle Leistungen ausreichend sind, inhaltlich erweitert. Dies vergrößert die bereits vorhandene Komplexität des Hilfeplanprozesses und wird diesen, insbesondere in konflikthaften Fällen, zusätzlich belasten. Zugleich erfordert dies eine Dokumentation des Prüfprozesses und erhöht damit den bürokratischen Aufwand.

## **Kosten**

Der Bundesgesetzgeber sieht mit diesem Regierungsentwurf keine zusätzlichen Kosten auf die Kommunen zukommen.

Hierbei bezieht er sich insbesondere auf die Vorrangstellungen von infrastrukturellen Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung, den stationären Hilfen bei Jugendlichen und den Inklusionshilfen an Schulen.

Die Einsparungen, die der Gesetzgeber unterstellt, sind allerdings durch keine Untersuchungen belegt. Im Gegenteil zeigt die Praxis, dass die im Entwurf aufgeführten „alternativen“ infrastrukturellen Maßnahmen bei einem HzE Bedarf entweder nicht greifen oder parallel in Anspruch genommen werden müssen. Dies unter anderem auch deshalb, weil sich viele Ziele der aufgeführten Maßnahmen erheblich unterscheiden. So ist die **außerhäusliche** Erziehung in einer Kindertagesstätte anders ausgerichtet als die

sozialpädagogische Familienhilfe, die **in der Familie** den Familienalltag gestalten helfen und eine kindgerechte Erziehung **durch die Eltern** herbeiführen soll.

### **Bildungsassistenz**

Bei den Infrastrukturangeboten im Kontext der Bildungsassistenz an Schule wird im Vergleich zu den Entwürfen davor, die finanzielle Beteiligung des Landes nicht mehr aufgeführt.

In der Stellungnahme der Fachausschüsse des Bundesrates wird eine Kostenbeteiligung bei der Bildungsassistenz sehr deutlich zurückgewiesen, da diese als sozialrechtliche und nicht als schulische Angelegenheit betrachtet wird.

Stellungnahmen des Städtetags und der DijuF sehen dies anders und zeigen auf, dass der Bundesgesetzgeber deutlicher machen muss, dass Inklusion an Schule eine schulische Aufgabe und Auftrag ist und die Jugendhilfe hier in Ausfallbürgschaft agiert.

Die infrastrukturelle Ausrichtung der Bildungsassistenz ist insgesamt zwischen SGB VIII und SGB IX schlecht abgestimmt.

### **Fazit**

Der jetzige Regierungsentwurf ist der 4. Versuch des Bundesgesetzgeber Jugendhilfe und Eingliederungshilfe besser aufeinander abzustimmen.

Der Regierungsentwurf unterstellt dabei nicht nur, dass die beabsichtigte Strukturreform kostenneutral sei, sondern dass sie zu Kosteneinsparungen führen würde. Die dazu vorgetragenen Berechnungsgrundlagen sind durch keine Untersuchungsergebnisse o.ä. belegt. Zusätzliche Aufwände bei den Jugendämtern in der Kommune führt der Gesetzgeber in keiner Weise auf.

Die Erprobungsklausel zur Zusammenlegung von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe wird zu einem bundesweiten Flickenteppich führen und die beiden Leistungssystem und ihre Zuständigkeiten noch unüberschaubarer machen.

Alle Stellungnahmen fordern den Gesetzgeber mehr oder weniger deutlich auf, den Entwurf ganz zurückzuziehen oder zumindest erneut grundlegend zu überarbeiten. Es bleibt daher abzuwarten, ob und in welcher Fassung das Strukturreformgesetz durch den Bundestag und Bundesrat verabschiedet wird.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Der Bericht hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima oder die Klimafolgenanpassung.

### **Anlagen**

Überblick Regierungsentwurf 1. KJHSRG